

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1) Der Verein führt den Namen

1. Miniaturgolfclub Ludwigshafen/Rhein 1964 eV

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im

Landessportbund Rheinland-Pfalz und

der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

2) Der Verein betreibt Bahngolf und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss bis spätestens 30.09. vorliegen.

3) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung - vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

### § 4 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Neue Mitglieder zahlen anteiligen Mitgliedsbeitrag ab dem Monat des Eintritts, wobei der Eintrittsmonat voll zu entrichten ist.
- 3) Darüber hinaus wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung fest gesetzt wird.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5) Beiträge und Gebühren von Sportverbänden in denen der 1. MGC Ludwigshafen Mitglied ist, sind von den Mitgliedern in voller Höhe (mathematisch auf ganze EUR gerundet) selbst zu entrichten. Diese Beiträge werden vom 1. MGC Ludwigshafen zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben. Diese Verbandsbeiträge sind nicht Bestandteil des Mitgliedsbeitrags und Erhöhungen dieser Verbandsbeiträge können ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergegeben werden.

#### § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.  
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.  
Der Pächter, oder eine mit dem Pächter verwandte Person, kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung, der alle Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Als Jugendvertreter können Mitglieder, vom vollendeten 14. Lebensjahr an in den Jugendausschuss gewählt werden.

#### § 6 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- 2) Die Maßregelungen sind schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

#### § 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2,2), gegen einen Ausschluss (§3,3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei

Wochen – vom Tage des Bescheids an gerechnet – beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand)
- c) die Ausschüsse

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im ersten Quartal statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Über Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

- 9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
    - dem Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister und
    - dem Geschäftsführer
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand
    - einem Schriftführer
    - sowie den Ressortleitern für
      - Wettkampfsport (Sportwart)
      - Jugendsport (Jugendwart)
      - Frauensport (Frauenwart/in)
      - Lehrarbeit (Lehrwart/Übungsleiter)
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- 3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und sonstiger Ausschüsse (§ 11/2). Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Beratung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- 7) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 8) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu zahlen.

## § 11 Ausschüsse

- 1) Für die Bereiche Jugendsport, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungswesen, Wettkampfsport, Finanzverwaltung und Bahnenverwaltung sind Ausschüsse zu bilden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Jugendsport (Jugendausschuss):  
dem Jugendwart als Vorsitzenden sowie zwei Vertretern der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt werden, dem Ressortleiter für Wettkampfsport (Sportwart) und einem Schriftführer
  - b) Öffentlichkeits- und Veranstaltungswesen (Publikationsausschuss):  
dem stellvertretenden Vorsitzenden als Vorsitzenden sowie drei Beisitzern und einem Schriftführer
  - c) Wettkampfsport (Sportausschuss):  
dem Sportwart als Vorsitzenden sowie den Ressortleitern für Jugendsport und Frauensport, dem Lehrwart, einem Schriftführer und soweit gewählt, dem Sportwart-Assistenten.
  - d) Finanzverwaltung (Finanzausschuss):  
dem Schatzmeister als Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer (Bahnenverwalter), zwei Beisitzern und einem Schriftführer.
  - e) Bahnenverwaltung (Bahnenausschuss):  
dem Geschäftsführer (Bahnenverwalter) als Vorsitzenden sowie vier Beisitzern und einem Schriftführer.
- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den jeweils zuständigen Leiter einberufen.

## § 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem dazu bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig, bei Revisoren jedoch nur einmal.

## § 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer (Revisoren) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## § 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese werden vom Gesamtvorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Genehmigung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## § 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

## § 17 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Punkte dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 2) Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam ist, soll eine andere Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des 1. Miniaturgolfclubs Ludwigshafen am Rhein von 1964 eV genehmigt und beschlossen.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.03.2014

Für die Richtigkeit:

-----  
Harald Burger, 1. Vorsitzender      und      Oliver Kindermann, 2. Vorsitzender